



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0860

vom 13. Dez. 2017

Referenz-Nr.: Fass.-Nr. k 12-9000

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung. Wasserversorgung der Gemeinde Wagenhausen. Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde

Oberstammheim

Betroffene

Gemeinderat Oberstammheim, Hauptstrasse 46, Postfach 70, 8477 Oberstammheim
Gemeinderat Wagenhausen, Talacker 1, 8259 Kaltenbach

**Massgebende
Unterlagen**

- Schutzzonenplan Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung (Nr. 4323.3) 1:2'000 vom 5. September 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung vom 5. September 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Oberstammheim vom 4. Dezember 2016

**Ergänzende
Unterlagen**

- Hydrogeologisches Gutachten «Gemeinden Wagenhausen und Oberstammheim – Schutzzonen für die Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung» (TG 4323) der CSD Ingenieure AG, Frauenfeld, vom 12. April 2016

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 reichte die Gemeinde Oberstammheim die Schutzzonenakten der Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung der Wasserversorgung der Gemeinde Wagenhausen zur Genehmigung ein. Die Quellfassungen, die ganzen Zonen S1 sowie Teile der Zonen S2 und S3 liegen in der Gemeinde Wagenhausen im Kanton Thurgau. Im Kanton Zürich auf dem Gebiet der Gemeinde Oberstammheim liegen Teile der Zonen S2 und S3.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen im Kanton Zürich. Der im Kanton Thurgau liegende Teil der Schutzzonen wird in einem separaten Verfahren in Kraft gesetzt.

Erwägungen

Im Auftrag der Gemeinde Wagenhausen erarbeitete die CSD Ingenieure AG, Frauenfeld, im hydrogeologischen Bericht vom 12. April 2016 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 20. Juli 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 setzte der Gemeinderat Oberstammheim die Grundwasserschutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Grundwasserschutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Oberstammheim.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberstammheim vom 4. Dezember 2017 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hagenbüechli und Ursprung zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung

Oberstammheim. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Oberstammheim vom 4. Dezember 2017 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Oberstammheim, Hauptstrasse 46, Postfach 70, 8477 Oberstammheim, eingesehen werden.“

- III. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- IV. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- V. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VI. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Festsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Bachmann, Stegemann + Partner AG, Andelfingen, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- VIII. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Wagenhausen, Talacker 1, 8259 Kaltenbach

- Staatsgebühr :	Fr. 390.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 486.00	



Rechtsmittelbelehrung

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XI. Mitteilung an

- Gemeinderat Oberstammheim, Hauptstrasse 46, Postfach 70, 8477 Oberstammheim (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Stammheim, Hauptstrasse 8, 8477 Oberstammheim), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Stammheim
- Gemeinderat Wagenhausen, Talacker 1, 8259 Kaltenbach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (vierfach)
- Amt für Umwelt, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Bachmann, Stegemann + Partner AG, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: 13. Dez. 2017

Inkrafttreten

Datum: 26. Feb. 2018

Andere gesetzliche Publikationen

Verschiedenes

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung

Oberstammheim. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 13. Dezember 2017 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberstammheim vom 4. Dezember 2017 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 12. Januar 2018 bis 11. Februar 2018 auf der Gemeinderatskanzlei Oberstammheim, Hauptstrasse 46, 8477 Oberstammheim, eingesehen werden.

Gemeinderat Oberstammheim

00224031

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **26. Feb. 2018** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei.

